

Objekt: Projekt-Nr.: R 2000 068

Projekt: Bebauungsplan "Auf'm hintersten Biehl II" und Teiländerung des Bebauungsplans "Auf'm hintersten Biehl I" in der Gemeinde Reichweiler
Mit integrierten gestalterischen Festsetzungen nach § 88 LBauO sowie integriertem Landespflegerischen Planungsbeitrag

Textliche Festsetzungen

Auftraggeber: Gemeinde Reichweiler
Kreis Kusel

Reichweiler,

den _____

(Stempel)

(Unterschrift)

Bearbeiter: igr AG
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen
Telefon: 0 63 61.91 90
Telefax: 0 63 61.91 91 00

Rockenhausen,

im April 2002

(Stempel)

(Unterschrift)

geändert am 10. Mai 2001 durch Gemeinderat
geändert am 23. April 2002 durch Gemeinderat (Abwägungsbeschluss)

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

I.1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 und § 4 BauNVO)

Für das Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA 1 bis WA 5) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Im Bereich **WA (Allgem. Wohngebiet)** richtet sich die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung nach § 4 Abs. 2 BauNVO. Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO sind nicht zugelassen. Als Ausnahme werden Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen.

I.1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 bis 18 BauNVO und § 9 Abs. 4 i. V. m. § 88 LBauO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist im Allgemeinen Wohngebiet (WA 1 bis WA 5) bauplanungsrechtlich durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschößflächenzahl (GFZ) sowie die zulässige Anzahl der Vollgeschoße festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird des weiteren durch Festsetzungen zur Traufhöhe und Sockelhöhe bzw. der Höhe des Rohfußbodens gesteuert. Die Festsetzung des Rohfußbodens bezieht sich auch auf Nebenanlagen.

Folgende Festsetzungen gelten in den einzelnen Teilbereichen des Bebauungsplanes:

	WA 1	WA 2	WA 3	WA 4	WA 5
GRZ	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4
GFZ	0,6	0,6	0,6	0,6	0,8
Zahl der Vollgeschoße	II	II	II	II	II
Höhe Rohfußboden S_{\max}	0,5 m	0,5 m	0,5 m	0,5	0,5
max. Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude	2 Wohnungen	2 Wohnungen	2 Wohnungen	2 Wohnungen	---
Traufhöhe Th_{\max}	7,0 m	4,5 m	6,0 m	7,0 m	---

In dem Gebiet WA 1 wird die Traufhöhe zu der die Grundstücke erschließenden Planstraße A (talseitige Traufhöhe) auf maximal 7,0 m, auf der straßenabgewandten Seite (bergseitige Traufhöhe) auf 7,0 m begrenzt.

In dem Gebiet WA 2 wird die Traufhöhe zu der das Grundstück erschließenden Planstraße A (bergseitige Traufhöhe) auf 4,5 m, auf der straßenabgewandten Seite (talseitige Traufhöhe) ebenfalls auf maximal 4,5 m festgesetzt.

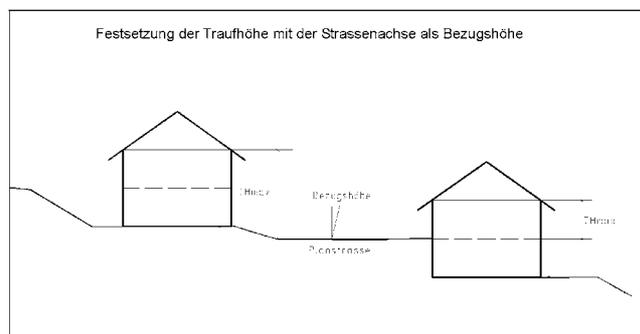
In dem Gebiet WA 3 wird die Traufhöhe zu der das Grundstück erschließenden Straße auf 6,0 m festgesetzt.

In dem Gebiet WA 4 wird die Traufhöhe zu der, die Grundstücke erschließenden Planstraße B (talseitige Traufhöhe), auf maximal 7,0 m, auf der Straßen abgewandten Seite (bergseitige Traufhöhe) auf 7,0 m begrenzt.

Bezogen auf das natürliche Gelände ist somit im WA 1 und WA 2 bergseitig nur ein Geschöß, im WA 1 und WA 2 talseitig zwei Geschöße sichtbar.

Die Traufhöhe ist als Schnittpunkt der äußeren Dachhaut mit der äußeren Wandhaut definiert. Als Bezugspunkt ist von der Straßenachse der Planstraße der das Grundstück erschließenden Straße in Grundstücksmitte auszugehen. Für die Höhenfestsetzung des Rohfußbodens S_{\max} ist von der Planungshöhe des vor allen Eingängen befindlichen Bodens auszugehen.

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA 1, WA 2, WA 3, WA 4 und WA 5) sind maximal zweigeschossige Gebäude zulässig.



I.2 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist die offene Bauweise festgesetzt.

Zulässig sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen.

Folgende Bauweise ist im Bebauungsplan zulässig:

	Bauweise	Haustypen
WA 1	Offene	Einzelhäuser
WA 2	Offene	Einzelhäuser
WA 3	Offene	Einzelhäuser
WA 4	Offene	Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen
WA 5	Offene	Einzel-, Doppelhäuser

I.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO bestimmt.

Im dem Gebiet WA 5 wird die Traufhöhe bezogen auf den „Würzer Weg“

I.4 Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken kann frei gewählt werden.

I.5 Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 § 14, § 21a und § 23 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO dürfen nur auf den überbaubaren Flächen errichtet werden. Stellplätze, Garagen und Carports sind auch in der Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze zulässig. Andere Vorschriften und Satzungen sind zu beachten.

Es sind gemäß § 12 BauNVO i. V. m. § 45 LBauO 2 Stellplätze pro Wohneinheit zu errichten.

I.6 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Nr. 20 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden durch die Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

I.7 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern die zur Herstellung des Straßen-

körpers erforderlich sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Im Bebauungsplan werden auf grund der topographischen Verhältnisse Böschungen, die zur Errichtung des Straßenkörpers notwendig sind, auf privaten Grundstücksflächen festgesetzt.

Diese sind zu dulden und in die Gestaltung der Feianlagen einzubeziehen.

I.8 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zur Sicherung der Ver- und Entsorgung sind die im Bebauungsplan eingetragenen Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

I.9 Anzahl der Wohnungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2, WA 3, WA 4 und WA 5 wird die Anzahl der Wohnungen auf zwei begrenzt.

I.10 Mindestgröße der Grundstücke
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3)

Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2, WA 3, WA 4 und WA 5 wird die Mindestgröße der Grundstücke auf 470 m² festgesetzt.

I.11 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinrichtungen im Sinne des Immissionsschutzrechtes

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in den Wohn- und Schlafbereichen Schallschutzfenster der Klasse II bei den Wohngebäuden einzusetzen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

II.1 Dächer

II.1.1 Dachform und -materialien

Bei Dächern der Hauptgebäude und Garagen in den allgemeinen Wohngebieten sind außer Flachdächern alle Dachformen zulässig. Die Dacheindeckung darf nur in den Farben Rot, Braun, Grau, Schwarz und Naturholz erfolgen. Dachbegrünung und Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie auf sind zulässig. (§ 88 Abs. 1 Satz 7 LBauO).

II.1.2 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung bei den Hauptgebäuden ist für alle Wohngebiete im Plangebiet auf 15° bis 45° festgesetzt.

Für Nebengebäude, Garagen ist die zulässige Dachneigung auf 15° bis 45° festgesetzt. Carports sind auch mit Flachdach (0° bis 10° Dachneigung) zulässig.

II.1.3 Trauf- und Firsthöhe

Gebiet	maximale Traufhöhe (Th_{max})
WA 1	7,0 m
WA 2	4,5 m
WA 3	6,0 m
WA 4	7,0 m
WA 5	---

II.1.4 Dachaufbauten

Dachaufbauten (Gauben) sind auf maximal 2/3 der Gesamtlänge zulässig.

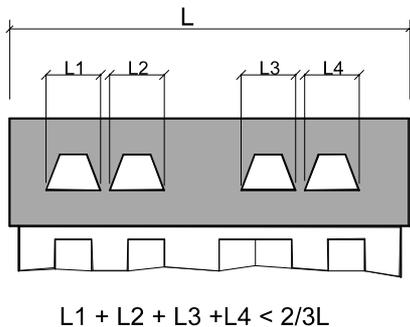


Bild 1: Schema Dachaufbauten

Sollen mehrere Dachgauben auf einer Dachfläche angeordnet werden, sind diese in gleicher Höhe und gleichem Material auszuführen.

II.2 Materialien

Für die Außenwandflächen sind Putz, Natursteine, Sichtmauerwerk und Holz zulässig.

Für Flächen zur Nutzung von Sonnenenergie sind auch Glas und glasähnliche Materialien sowie Metall und Kunststoffe zulässig.

Bis maximal 20 % der Wandfläche sind auch Metalle zulässig.

Für Dachrandeinfassung, Gaubeneinfassung sind auch Metalle zulässig.

II.3 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sollen nur auf das unbedingt notwendige Maß für Zufahrten, Stellplätze, Eingangswege und Terrassen befestigt werden. Zur Befestigung sind versickerungsfähige Materialien (z. B. kleinteilige Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster und -ziegel oder wassergebundene Decken und Schotterrassen) zulässig. Beton- und Asphaltflächen sind unzulässig.

II.4 Stützmauern, Erdanschüttungen, Abgrabungen

Wegen der topographischen Lage des Baugebietes sind beidseitig der Planstraße Böschungen auf privaten Grundstücksflächen erforderlich. Diese sind zu dulden und in die Gestaltung der Freianlagen einzubeziehen.

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig.

II.5 Antennen und Werbeanlagen

Antennen:

Für jedes Gebäude ist nur eine Außenantenne und eine Satellitenanlage als Sammelanlage zulässig (§ 88 Abs. 1 Satz 6 LBauO). Werbeanlagen sind nur bis zu einer maximalen Größe von 0,4 m x 0,6 m (H x B) zulässig (§ 88 Abs. 1 Satz 1 LBauO).

II.6 Einfriedungen

Einfriedungen sind zur Straßenseite mit einer Sockelhöhe bis zu 0,4 m und insgesamt bis zu 1,0 m Höhe zulässig. Dabei dürfen Sockel nur aus Naturstein oder natursteinähnlichem Material, Zäune aus Holz hergestellt werden. Als Einfriedungen sind auch Laubgehölze und Holzzäune zulässig.

Seitliche Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 1,5 m, gemessen vom anstehenden Gelände, betragen.

III. Landespflegerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf den betroffenen Baugrundstücken

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

III.1 Maßnahmen auf öffentlichen Flächen

III.1.1 Schutz des Mutterbodens

(§ 202 BauGB)

Oberboden ist vor Versiegelung und Vergeudung zu schützen. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, später wieder aufzutragen.

III.1.2 Bäume im Straßenraum

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

In der Planstraße A sind mindestens 4 hochstämmige Laubbäume (3 x verpflanzt) der Artenlisten A und B zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Von den angegebenen Standorten kann im Einzelfall abgewichen werden und sind mit den privaten Zufahrten abzustimmen.

Abgängige Bäume sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

III.1.3 Erhalt von Baumhecke mit Bachuferwaldelementen und der Feldgehölze im südwestlichen bzw. westlichen Plangebiet

(§9, Abs. 1, Nr. 25 BauGB)

Die für die Baumhecke wertbestimmenden Erlenbestände sowie ein Walnussbaum/Altbestand bleiben damit erhalten. Die Biotopfunktion dieser linearen Struktur bleibt damit erhalten.

Die Feldgehölze können so überwiegend erhalten werden.

III.1.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf den für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind außerhalb der angelegten Mulden auf den im GOP vorgeschlagenen Teilflächen Gehölzpflanzungen anzulegen. Es sind *Fraxinus excelsior* / Esche, *Quercus robur* / Stiel-Eiche sowie *Carpinus betulus* / Hainbuche (jeweils 2 x v., 14/16 StU) pro Gehölzgruppe mit 3 Exemplaren zu pflanzen. Zur Ergänzung dieser Baumarten ist aus der Artenliste D mindestens ein Exemplar pro 1,5 m², unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Auf den verbleibenden Flächen ist die Weide in extensive Wiese umzuwandeln sowie die extensive Wiese durch die OG Reichweiler langfristig zu gewährleisten. In Anlehnung an die Bewirtschaftungsauflagen des Förderprogramms "Umweltschonender Landbewirtschaftung" (FUL-Programm) Grundlandvariante II ist einzuhalten: 1-2x Mahd/Jahr, die Mahd ist zu entfernen und darf nur vom 15.06. bis 31.10. erfolgen, Erhalt vorhandener Weidepfähle als Sitzwarte/Lebensraumverbesserung für Vögel (z. B. Braunkehlchen).

Die Flächen der im Zusammenhang mit der Regenwasserbewirtschaftung angelegten Retentions- bzw. Versickerungsmulden sind mit einer Landschaftsrasenmischung als naturnahe Wiese herzustellen.

III.1.5 Regenwasserversickerungsmulden im öffentlichen Bereich

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Im Geltungsbereich werden Flächen für Versickerungsmulden und -teiche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzt, in denen Oberflächenwässer von privaten und öffentlichen Flächen verdunsten kann. Diese Flächen sind am nördlichen Rand durch die Anpflanzungen nach III.1.3 mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt, und damit wird die Verdunstung begünstigt. Die Mulden und Versickerungsteiche sind naturnah anzulegen, die Böschungen sind relativ flach (max. 1:4) und uneinheitlich sowie in organischer Form anzulegen und mit einer standortgerechten Initialpflanzung zu versehen.

III.2 Maßnahmen auf privaten Flächen

III.2.1 Schutz des Mutterbodens

(§ 202 BauGB)

Oberboden ist vor Versiegelung und Vergeudung zu schützen. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, später wieder aufzutragen. Baustraßen sind möglichst flächensparend anzulegen.

III.2.2 Begrünung der Grundstücke

Die Grundstücke sind mit mindestens einem Baum der Artenliste A oder B und mit mindestens 5 % der Grundstücksfläche mit Sträuchern der Artenliste D zu bepflanzen. Bei der Begrünung der Grundstücke mit Sträuchern ist ein Anteil von mindestens 50 % der Artenliste D zu entnehmen.

Monoton aufgereihete Pflanzungen mit nicht-heimischen Nadelgehölzen wie z. B. *Thuja occidentalis* sind möglichst zu vermeiden.

III.2.3 Bodenbeläge

Die Zuwegungen und Stellplätze in den Allgemeinen Wohngebieten dürfen nur mit versickerungsfähigen Belägen befestigt werden.

III.2.4 Hinweise zur Regenwasserbewirtschaftung

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 2 (1) LWG)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll das auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Zuwege, Terrassen, Dächern u. ä.) anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen Zentral auf öffentlichen Grundstücken versickert bzw. verdunstet werden.

Eine Reduzierung der Einstauhäufigkeit kann durch Anlage und Betrieb von Zisternen erreicht werden.

Durch eine extensive Dachbegrünung kann sich das auf den Dächern anfallende Oberflächenwasser nochmals um bis zu 20 % reduzieren.

Es sollen ausschließlich oberflächennahe Versickerungsmaßnahmen, welche die Filtereigenschaften der oberen Bodenschichten nutzen (z. B. die Versickerung über Mulden) mit einer max. Tiefe bis 0,40 m naturnah angelegt werden.

III.2.5 Erhalt von 2 Einzelbäumen

(§ 9, Abs. 1, Nr. 25 BauGB)

Um hier Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild zu vermeiden, sind die Bäume (2 x *Fraxinus excelsior*/Esche, 30 cm Stammdurchmesser) zu erhalten.

III.3 Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(§ 1a BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten landespflegerischen Maßnahmen auf den öffentlichen Flächen im Plangebiet entfallen zu 30 % auf die Erschließungsflächen und zu 70 % auf die Bauflächen. Die auf die Bauflächen entfallenden Anteile werden nach § 8a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG anteilig nach der überbaubaren Grundstücksfläche zugeordnet.

IV. Sonstige Hinweise

IV.1 Baugrund

Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund sind zu beachten. In der Gemeinde Reichweiler sind Hangrutschungen bekannt, deshalb sind die Anforderungen der DIN 4020 sowie eventuell erforderliche Nachreise von Böschungsstabilitäten nach DIN 4084 zu beachten.

IV.2 Untergrundverhältnisse

Es werden orientierende Baugrunduntersuchungen empfohlen.

IV.3 Hinweise zur Wasserwirtschaft

Lagerung wassergefährdender Stoffe (z. B. Heizöl)

Wie aus Punkt 5.2.5 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich, ist eine Versorgung der Grundstücke mit Erdgas derzeit nicht möglich. Viele der Bauherren werden sich daher dazu entschließen, ihre Häuser mit Heizöl zu beheizen.

Nach § 20 LWG hat derjenige, welcher Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe betreiben will, sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49, 66869 Kusel, Tel.: 06381/424-230, anzuzeigen.

Nach § 19 i Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 23 Abs. 2 VAwS sind die Betreiber weiterhin dazu verpflichtet, Ihre Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (bei Heizöl mehr als 1000 l) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Niederbringung von Erdwärmesonden

Gemäß der 33 2,7,3 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 26, 27 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. § 2 Abs. 1 LWG stellt die Niederbringung von Bohrungen und Benutzung des Grundwassers eine Gewässerbenutzung dar, die einer wasserbehördlichen Erlaubnis bedarf.

Für die Antragstellung auf Erteilung einer solchen Erlaubnis sind folgende Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung bei der Kreisverwaltung Kusel, Untere Wasserbehörde, einzureichen:

- formloses Antragsschreiben mit Erläuterung der Maßnahme
- technische Daten der Wärmepumpe und der Erdsonde
- Funktionsschema
- technisches Datenblatt des Kältemittels und Sicherheitsdatenblatt
- Lageplan mit Darstellung der Bohrpunkte und Lage zum Wohngebäude

Oberirdisches Gewässer III. Ordnung (Würzer Bach)

Durch das geplante Baugebiet fließt der Würzer Bach, ein Gewässer III. Ordnung. Gemäß § 76 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) dürfen im 10 m-Schutzbereich dieses Gewässers (bemessen von der Uferlinie aus) keine Anlagen (bspw. Geräteschuppen, Einzäunungen, Auffüllungen,...) ohne eine vorherige wasserrechtliche Genehmigung errichtet werden. Dieses gilt auch für Anlagen die baurechtlich genehmigungsfrei sind.

Beseitigung des unbelasteten Niederschlagswassers

Sollte die Beseitigung des anfallenden Regenwassers wie unter Punkt III.2.4 der textlichen Festsetzungen beschrieben, nicht möglich sein, kann auch eine Einleitung in das vorhandene oberirdische Gewässer, unter der zwingenden Voraussetzung einer wasserrechtlichen Zulassung in Form einer Erlaubnis erfolgen.

Die Antragstellung erfolgt bei der Unteren Wasserbehörde unter Vorlage folgender Unterlagen (4-fach):

- Erläuterungsbericht (formlos)
- Lageplan M 1:1000
- Detailplan mit Darstellung der zu entwässernden Flächen (Entwässerungsplan)
- Detailplan der Einleitstelle

ANHANG 1

PFLANZLISTEN

Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

Stieleiche	<i>(Quercus robur)</i>
Traubeneiche	<i>(Quercus petraea)</i>
Bergahorn	<i>(Acer pseudoplatanus)</i>
Spitzahorn	<i>(Acer platanoides)</i>
Gemeine Esche	<i>(Fraxinus excelsior)</i>
Winterlinde	<i>(Tilia cordata)</i>
Kastanie	<i>(Aesculus spec., Castanea sativa)</i>
Nußbaum	<i>(Juglans regia)</i>

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1 a und Nr. 2 a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen sehr stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 4,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

Hainbuche	<i>(Carpinus betulus)</i>
Feldahorn	<i>(Acer campestre)</i>
Speierling	<i>(Sorbus domestica)</i>
Wildkirsche	<i>(Prunus avium)</i>
Wildapfel	<i>(Malus sylvestris)</i>
Wildbirne	<i>(Pyrus pyraister)</i>
Eberesche	<i>(Sorbus aucuparia)</i>
Elsbeere	<i>(Sorbus torminalis)</i>
Baumhasel	<i>(Corylus colurna)</i>
Mehlbeere	<i>(Sorbus aria)</i>

Hochstämmige Obstbäume wie:

Gartenapfel	(<i>Malus domestica</i>)
Gartenbirne	(<i>Pyrus communis</i>)
Süßkirsche	(Zuchtformen von <i>Prunus avium</i>)
Mirabelle	(<i>Prunus domestica x cerasifera</i>)
Zwetschge	(<i>Prunus domestica</i>)
Sauerkirsche	(<i>Prunus cerasus</i>)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1b und 2b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Artenliste C: Baumarten und Sträucher für Gräben und Feuchtbereiche

Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)
Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
Stiel-Eiche	(<i>Quercus robur</i>)
Sal-Weide	(<i>Salix caprea</i>)
Grau-Weide	(<i>Salix cinerea</i>)
Ohr-Weide	(<i>Salix aurita</i>)
Silber-Weide	(<i>Salix alba</i>)
Purpur-Weide	(<i>Salix purpurea</i>)
Korb-Weide	(<i>Salix viminalis</i>)
Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Wasserschneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)
Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Traubenkirsche	(<i>Prunus padus</i>)
Kornelkirsche	(<i>Cornus mas</i>)
Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaea</i>)
Zweigriffliger Weißdorn	(<i>Crataegus oxyacantha</i>)

Artenliste D: Straucharten

Hartriegel	<i>(Cornus sanguinea)</i>
Hasel	<i>(Corylus avellana)</i>
Hundsrose	<i>(Rosa canina)</i>
Schlehe	<i>(Prunus spinosa)</i>
Traubenkirsche	<i>(Prunus padus)</i>
Weißdorn	<i>(Crataegus monogyna, Crataegus oxyagantha)</i>
Berberitze	<i>(Berberis)</i>
Kornelkirsche	<i>(Cornus mas)</i>
Holunder	<i>(Sambucus nigra)</i>
Rotdorn	<i>(Crataegus laevigata)</i>
Hainbuche	<i>(Carpinus betulus)</i>
Schneeball	<i>(Viburnum lantana, Viburnum opulus, "sterile")</i>

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste C angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Artenliste E: Kletterpflanzen

- Wurzelkletterer (z. B. Kletterhortensie)
- Rankenpflanzen (z. B. Waldrebe, Wilder Wein, Weinrebe)
- Windepflanzen (z. B. Geißblatt, Schlingenknöterich, Pfeifenwinde)
- Spaliergehölze (z. B. Apfel-/Birken-/Kirschbäume)